



Öffentliche Auflage

Gestaltungsplan Dorfkern Salenstein

Der Gestaltungsplan 'Dorfkern Salenstein' bezweckt die Sicherung einer architektonisch und ortsbaulich hochwertigen Bebauung, die auf die örtlichen Verhältnisse abgestimmt ist und auf die historische Umgebung Rücksicht nimmt. Das Gestaltungsplangebiet geniesst aufgrund seiner zentralen Lage im Ortsteil Ober-Salenstein eine spezielle ortsbauliche Beachtung und umfasst die Parzellen Nrn. 827, 828, 829, 424 (teilweise), 440, 449 und 451

Mit dem Gestaltungsplan wird eine angemessene Verdichtung innerhalb des Planungsgebietes sowie eine optimale und zweckmässige Erschliessung mit öffentlicher Durchwegung angestrebt. Darüber hinaus wird mit hochwertigen, differenzierten Freiräumen eine wohnliche und attraktive Siedlung mit einer gesamthaft besseren Siedlungsgestaltung im Sinne von § 24 Abs. 2 PBG geschaffen.

Rechtsmittel: Die obige Planung liegt gemäss §§ 29 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) und gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 20. Februar 2023 in der Zeit *vom 17. März 2023 bis 5. April 2023* bei Gemeindeverwaltung Salenstein, Eugensbergstrasse 2, 8268 Salenstein öffentlich zur Einsicht auf und wird zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet. Während der Auflagefrist kann Einsprache erheben, wer durch die geplanten Massnahmen berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse hat. Einsprachen sind schriftlich und begründet Einsprache an den Gemeinderat Salenstein, Eugensbergstrasse 2, 8268 Salenstein, zu richten.

Der Gestaltungsplan unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 24 Absatz 3 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG). Er ist nach Erledigung der Einsprachen der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten, wenn dies mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten während der Auflagefrist verlangen.

Salenstein, 20. Februar 2023

Der Gemeinderat